S 21 KR 183/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Dessau-Roßlau
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 KR 183/17
Datum	03.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid der Beklagten vom 18.07.2017 und der Widerspruchsbescheid vom 07.11.2017 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten fÃ¼r eine geschlechtsangleichende Operation der KlÃ¤gerin in der Klinik S., P., nach MaÃgabe des Â§ 13 Abschnitt II ihrer Satzung zu Ã¼bernehmen.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist eine geschlechtsangleichende Operation.

Die KlÃ¤gerin ist Mitglied der beklagten Krankenkasse. Deren Satzung sieht in Â§ 13c zusÃ¤tzliche Satzungsleistungen vor, u.a. in Abschnitt II stationÃ¤re Behandlung bei nicht zugelassenen Leistungserbringern.

Die KlÃ¤gerin wurde genetisch als Mann geboren. Sie fÃ¼hlt sich dem weiblichen

Geschlecht zugehÃ¶rig. Seit 2014 findet bei dem Endokrinologen Dr. A. in H. eine Hormontherapie mit dem Ziel der Angleichung an ein weibliches Erscheinungsbild statt. Durch Beschluss des Amtsgerichts H. vom 11.02.2015 wurde festgestellt, dass sie als dem weiblichen Geschlecht zugehÃ¶rig anzusehen ist und ihren jetzigen Vornamen trÃ¤gt. Dem Beschluss lag u.a. ein Gutachten des Psychotherapeuten Dr. S. zu Grunde.

Am 26.06.2017 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine geschlechtsangleichende Operation in der Klinik S. in P â¦ Die Klinik ist nicht nach Â§ 108 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) fÃ¼r die Behandlung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen. Die Beklagte teilte der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 03.07.2017 mit, die Behandlung in der Klinik sei eine Satzungsleistung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werde die Behandlung genehmigt werden. Von der Klinik S. forderte die Beklagte einen Kostenvoranschlag an. Die Beklagte holte von dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt (MDK) eine sozialmedizinische Stellungnahme ein. Der Gutachter teilte mit (Stellungnahme vom 03.07.2017), zwei von sieben notwendigen Voraussetzungen fÃ¼r eine geschlechtsangleichende Operation seien nicht erfÃ¼llt, nÃ¤mlich eine mindestens achtzehnmonatige psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung und eine mindestens sechsmonatige gegengeschlechtliche Hormontherapie. Mit Bescheid vom 18.07.2017 lehnte daraufhin die Beklagte den Antrag ab. Die KlÃ¤gerin legte Widerspruch ein und reichte von Dr. A. den Verlaufsbericht vom 04.07.2017 ein. Die Beklagte legte erneut den Vorgang dem MDK vor. Der Gutachter kam nun zu der EinschÃ¤tzung, die erforderliche Hormontherapie sei jetzt nachgewiesen. Es finde aber nach wie vor keine psychiatrische Begleitbehandlung statt. Die KlÃ¤gerin reichte von Dr. S. ein Attest ein, in welchem dieser mitteilte, es gebe keinerlei Hinweise auf eine Psychotherapieindikation. Die Beklagte beteiligte erneut den MDK. Der Gutachter teilte mit, es seien nicht alle sozialmedizinischen Voraussetzungen der beantragten MaÃnahme erfÃ¼llt. Mit Widerspruchsbescheid vom 07.11.2017 wies daraufhin die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Wegen der Einzelheiten wird auf die BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheids Bezug genommen.

Am 04.12.2017 hat die KlÃ¤gerin Klage erhoben.

Die Kammer hat von Dr. A. den Befundbericht vom 03.09.2018 und die ergÃ¤nzende Auskunft vom 11.12.2018 eingeholt. Der behandelnde Endokrinologe hat die Frage, ob die KlÃ¤gerin die in der Begutachtungsanleitung geschlechtsangleichende MaÃnahmen bei TranssexualitÃ¤t des Medizinischen Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen genannten Ziele einer Psychotherapie bereits erreicht habe, bejaht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bericht und die ergÃ¤nzende Auskunft, welche den Beteiligten vorliegen, Bezug genommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Der Bescheid der Beklagten vom 18.07.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.11.2017, Az â¦, wird aufgehoben und die

Beklagte wird verpflichtet, die Kosten fÃ¼r die geschlechtsangleichende Operation der KlÃ¤gerin in vollem Umfang zu Ã¼bernehmen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die eingeholten sozialmedizinischen Stellungnahmen;

Die Klage wird abgewiesen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergÃ¤nzend verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer hat in Abwesenheit eines Sitzungsvertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden kÃ¶nnen, da mit der Terminsmitteilung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden war.

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf eine geschlechtsangleichende Operation. Die entgegenstehenden Bescheide der Beklagte waren aufzuheben, weil sie rechtswidrig sind und die KlÃ¤gerin in ihren Rechten verletzen.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin folgt aus Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V. Nach dieser Vorschrift haben Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhÃ¼ten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Bei der KlÃ¤gerin liegt eine Krankheit im Sinne des Â§ 27 Abs. 1 SGB V vor. Der Begriff der Krankheit ist im Gesetz nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist eine Krankheit gegeben, wenn ein "regelwidriger" kÃ¶rperlicher oder geistiger Zustand vorliegt, der entweder allein die Notwendigkeit von Heilbehandlung oder zugleich oder ausschlieÃlich ArbeitsunfÃ¤higkeit zur Folge hat (Lang in: Becker/Kingreen, SGB V, 6. Auflage 2018, Â§ 27 Randnr. 14 mit Rechtsprechungsnachweisen). Der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verwendete Begriff der Krankheit ist weiter. Bei der KlÃ¤gerin ist Transsexualismus diagnostiziert. Dieser Zustand ist in der Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (International Classification of Diseases ICD-10) mit dem DiagnoseschlÃ¼ssel F64.0 als StÃ¶rung der GeschlechtsidentitÃ¤t erfasst. Der Gesetzgeber selbst hat in Â§ 116b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. i) SGB V den Transsexualismus als seltene Erkrankung erfasst. Durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wie auch des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (z. B. Urteil vom 24.09.2013, L 4 KR 34/12, verÃ¶ffentlicht bei Juris) ist Transsexualismus seit Jahren als Krankheit im Sinne des Â§ 27 SGB V anerkannt.

Die beantragte geschlechtsangleichende Operation stellt auch eine MaÃnahme der Krankenbehandlung im Sinne des SGB V dar. Hiervon geht die Rechtsprechung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit seit Jahren aus (z.B. Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.09.2012, B 1 KR 11/12 R, verÃ¶ffentlicht bei Juris). Auch der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung geht jedenfalls seit 2009 davon aus, dass bei Transsexualismus ein Anspruch auf eine geschlechtsangleichende Operation besteht. Denn anderenfalls wÃ¼rde es die "Begutachtungsanleitung Geschlechtsangleichende MaÃnahmen bei TranssexualitÃ¤t" aus diesem Jahr nicht geben.

Die in der Begutachtungsanleitung aufgefÃ¼hrten Voraussetzungen einer geschlechtsangleichenden Operation sind erfÃ¼llt. Die aus Sicht des MDK fehlende begleitende Psychotherapie steht dem nicht entgegen.

Denn die in der Begutachtungsanleitung genannten Ziele einer begleitenden Psychotherapie (Abschnitt 2.2, Seite 9 unten), nÃ¤mlich

innere Stimmigkeit und Konstanz des IdentitÃ¤tsgeschlechtes in der individuellen Ausgestaltung

Lebbarkeit der gewÃ¼nschten Geschlechtsrolle (IdentitÃ¤tsgeschlecht)

realistische EinschÃ¤tzung der MÃ¶glichkeiten und Grenzen der hormonellen/operativen Behandlung

hat die KlÃ¤gerin nach Auskunft des behandelnden Endokrinologen bereits erreicht. Es besteht keine Notwendigkeit, die KlÃ¤gerin einer Psychotherapie zu unterziehen, wenn die Ziele, die durch eine solche MaÃnahme erreicht werden sollen, bereits erreicht sind.

FÃ¼r die beantragte MaÃnahme besteht eine Leistungspflicht der Beklagten als Satzungsleistung. Die Voraussetzungen der Inanspruchnahme einer solchen Leistung sind nach dem Akteninhalt, insbesondere dem Schriftwechsel zwischen der Beklagte und der Klinik (Bl. 41 â 50 der Ã¼berlassenen Akte), erfÃ¼llt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 01.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024